

Intimsphäre

Eine Boulevardzeitung berichtet über den Tod eines Kommunalpolitikers und die unaufgeklärte Frage, ob es sich um Mord oder Selbstmord handelt. Mit den Formulierungen »Liebe oder Feme?« und »Hat er den ersten Überfall ... vorgetäuscht, als Alibi gegenüber seiner Frau, weil er die Nacht bei einer Geliebten verbrachte?« spekuliert die Zeitung über den Hintergrund des Todesfalles. (1987)

Der Deutsche Presserat sieht Privatleben und Intimsphäre der Betroffenen missachtet und erteilt der Zeitung eine Rüge. Die Redaktion hätte im Interesse der Hinterbliebenen und angesichts der noch laufenden Ermittlungen nicht in dieser Weise über Zusammenhänge zwischen dem Todesfall und einem Ehebruch spekulieren dürfen. Der Presserat kritisiert außerdem, dass die Zeitung im Anschluss an die selbst aufgestellten Spekulationen nicht darüber berichtet hat, dass die Polizei im weiteren Verlauf der Ermittlungen den Verdacht auf einen Zusammenhang zwischen Ehebruch und Selbstmord fallengelassen hat. Um die Hinterbliebenen nicht erneut zu belasten, wird die Rüge nicht veröffentlicht (Verstoß gegen Ziffer 8 Kodex). (B 62/87)

Aktenzeichen:B 62/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge